

Konflikte wirtschaftlich-organisatorischen und ideologisch-politischen Charakters, die auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts an die Gerichte herangetragen werden, sind gesamtgesellschaftliche Probleme, die der komplexen Lösung bedürfen. Hierzu können die Gerichte mit ihrer Rechtsprechung, Gerichtskritik und Rechtspropaganda in der Regel ohnedies nur einen Teilbeitrag leisten. Dieser wird zwar oft der Schlüssel zur Lösung des Problems sein, aber damit werden noch nicht alle dazu nötigen Kräfte freigemacht. Gesamtgesellschaftliche Probleme, können nur durch die gesamte Gesellschaft gelöst werden; sie ist das große Kollektiv, mit dessen Hilfe eine hohe Wirksamkeit unseres Rechts erreicht werden kann. Kollektivität in der gerichtlichen Tätigkeit bedeutet demnach die Ausschöpfung der Gesamtheit aller Kenntnisse und Erfahrungen, die vorhanden und für das konkrete Problem von maßgeblicher Bedeutung sind oder sein können.

Die komplexe Beseitigung derartiger Konflikte und das Verstopfen ihrer Quellen in kollektiver Arbeitsweise hat zwei Seiten. Einmal muß sich das Gericht in Vorbereitung der konkreten Sachentscheidungen alle vorhandenen Erfahrungen auf den Gebieten zunutze machen, in welchen der Konflikt wurzelt. Es müssen also Staats- und Wirtschaftsorgane, gesellschaftliche und wissenschaftliche Institutionen konsultiert, erforderlichenfalls Gutachten eingeholt und Sachverständige hinzugezogen werden. Damit werden zunächst die grundlegenden Voraussetzungen für eine richtige, von tiefer Sachkenntnis getragene gerichtliche Entscheidung geschaffen, die schon durch diese Tatsache überzeugend und verändernd wirkt. Diese gesellschaftliche Wirksamkeit läßt sich um ein Vielfaches erhöhen, wenn die richtige Entscheidung richtig ausgewertet wird. Das wird vor allem dann besonders gut gelingen, wenn die Kollektivität der Bearbeitung des Falles ihren Ausdruck auch in einer breiten Einbeziehung der Werktätigen bei der Durchführung des Verfahrens gefunden hat.

Die zweite Seite ist der Nutzeffekt, der im Ergebnis der Nutzbarmachung der gesamtgesellschaftlichen Erfahrungen durch das Gericht — nunmehr ausgehend von dem Gericht — in einer neuen Qualität zur Verwertung für die ideologisch-politische Führungstätigkeit und die wirtschaftlich-organisatorische Leitungstätigkeit derjenigen Organe, Institutionen und gesellschaftlichen Kollektive zurückfließt, die ursprünglich dem

Gericht geholfen haben, mit seiner Entscheidung die feste Einheit von Volk und Rechtspflege herzustellen. Dadurch wird es beispielsweise möglich, daß die zentralen Handelsorgane komplex die Ursachen bestimmter Handelsverluste erkennen und diesen ökonomischen Mißstand auch umfassend mit ihren spezifischen Mitteln beseitigen können.

Äußerst wichtig ist hierbei auch, daß die Gerichte die Impulse, die von ihnen für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Volkswirtschaft und der Beziehungen unserer Menschen zu ihrem Staat und zueinander erwartet werden müssen, nicht nur mit den entschiedenen gerichtlichen Verfahren auszulösen suchen. Sie müssen auch den Problemen ihre Aufmerksamkeit schenken, die sielt nur in ganz anderen Zusammenhängen andeuten, da sich in ihnen mitunter weitaus ernstere Konflikte verbergen als in der Hauptsache selbst. So hat der Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts, ohne daß er streitig damit befaßt war, verschiedentlich Hinweise für eine bessere Ausgestaltung der Bestimmungen der Rahmenkollektivverträge gegeben. Dies hatte zum Ergebnis, daß verschiedene Institutionen darangegangen sind, unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und weiterer Konsultationen des Senats die Rahmenkollektivverträge neu zu fassen. In einem anderen Fall wurden bezüglich der Bezahlung der Arbeitsbereitschaft für Mitarbeiter der Deutschen Post unterschiedliche Auffassungen bei den zuständigen zentralen Stellen, gewerkschaftlichen Organen und den Gerichten bekannt. Der Präsident des Obersten Gerichts nahm sich der Sache an. Im Ergebnis einiger daraufhin vom Senat für Arbeitsrechtssachen organisierten Beratungen mit allen daran interessierten Stellen kam es zu einer neuen, allseitig befriedigenden Vereinbarung.

*

Der vorstehende Beitrag soll die Diskussion über die Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses in der Tätigkeit der Gerichte in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen fortsetzen und dazu beitragen, schneller zu vorwärtsdrängenden praktischen Ergebnissen zu kommen. Das Kollegium des Obersten Gerichts für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen wird seine Erkenntnisse ständig weitervermitteln. Es hofft aber auch darauf, daß die Bezirks- und Kreisgerichte ihre Erfahrungen und Erfolge in Zukunft stärker der Gemeinsamkeit unserer Aufgabenstellung nutzbar machen.

ILSE HOLTZBECHER und HERBERT POMPOES, Richter am Obersten Gericht

Ursachen und begünstigende Bedingungen der Kriminalität im Bauwesen

Das 5. Plenum des Zentralkomitees der SED legte die Hauptziele der weiteren Entwicklung der Volkswirtschaft dar. Zum Bauwesen führte W. Ulbricht aus:

„Von großer Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft ist die Einführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen durch den Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom

14. Juni 1963. In diesem Beschluß wird von der wissenschaftlichen Perspektivplanung im Bauwesen ausgegangen, und es werden neue Methoden in der Leitung des Bauwesens festgelegt und die Verantwortlichkeit entsprechend geregelt.“¹

Bereits auf der Wirtschaftskonferenz im Juni 1963

¹ W. Ulbricht, Die Durchführung der ökonomischen Politik im Planjahr 1964 unter besonderer Berücksichtigung der Chemischen Industrie. Referat auf der 5. Tagung des ZK der SED, Berlin 1964, S. 21. Vgl. auch den Beschluß des Ministerrates vom 14. Juni 1963 in GBl. H. S. 437 ff.

hatte W. Ulbricht zum Ausdruck gebracht, daß der Erfolg des umfassenden Aufbaus des Sozialismus und die Hebung des Lebensstandards wesentlich davon abhängen, wie wir es verstehen, schneller, besser und billiger zu bauen, die Investitionen mit höchstem ökonomischem Nutzen durchzuführen, die Produktionsfonds rationell auszunutzen und ein Maximum an Produktion pro Kapazitätseinheit mit einem Minimum an Aufwand zu erzielen.²

Daraus ergibt sich für alle Rechtspflegeorgane der DDR die Verpflichtung, bei der Bearbeitung von Verfahren auf dem Gebiete des Bauwesens alle Ursachen und Umstände aufzuklären, die der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten, der Verkürzung der Bauzeit und einer qualitativ hochwertigen Ausführung der Bauvorhaben entgegenstehen, und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

² W. Ulbricht, Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, Berlin 1963, S. 42.